

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/038/25

öffentlich

Antrag auf Herauslösung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland " als Voraussetzung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen südlich vom Ortsteil Münchenhof

Erstellungsdatum: 20.05.2025

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

05.06.2025 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der
Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung
Entscheidung

26.06.2025 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Welterbestadt Quedlinburg die Herauslösung einer ca. 85 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ beim Landkreis Harz beantragt, um damit die Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Erarbeitet durch:	3.1.6	gez. Niewiera	20.05.25
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung	gez. Graßmann	20.05.2025
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	gez. i.V. K. Held	20.05.25
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	21.05.25

Sachverhalt:

Die ASG EnergiePark GmbH hat mit Schreiben vom 13.12.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vbz B-Plan) bei der Welterbestadt Quedlinburg beantragt. Der Vorhabenträger beabsichtigt im in der Abbildung 1 dargestellten Plangebiet auf dem Flurstück 2, Flur 48 in der Gemarkung Quedlinburg die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom. Die geplante Fläche befindet sich nördlich der Sülze, östlich der B 79 und südlich des Ortsteils Münchenhof und hat eine Größe von ca. 85 ha.

Abbildung 1: geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage



Für die Errichtung von PV-FFA fordern die gesetzlichen Regelungen die Aufstellung eines Bebauungsplans, weil regelmäßig anzunehmen ist, dass PV-FFA als sonstige Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigen.

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 (BV-StRQ/082/21) sollen Anträge auf vorhabenbezogene Bebauungspläne zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zukünftig abgelehnt werden. Ausnahmen bilden die Errichtung von PV-FFA die zur Verbesserung von Altlastenflächen führen, auf bereits versiegelten Flächen oder auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Davon abweichend kann der Stadtrat weitere Ausnahmen zulassen. Von einer Einzelfallentscheidung werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz- und nördliches Harzvorland“ aber generell ausgeschlossen.

Da es sich nicht um eine Altlasten- oder Konversionsfläche handelt, ist mit dem Aufstellungsbeschluss eine Ausnahme vom Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Realisierung der PV-FFA als Einzelfallentscheidung durch den Stadtrat zu treffen.

Außerdem befindet sich die Vorhabenfläche vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und nördliches Harzvorland“ (Abbildung 2). Hier ist gemäß Grundsatzbeschluss generell keine Einzelfallentscheidung durch den Stadtrat möglich. Nach der Verordnung über das LSG (LSG-VOHV) vom 04. Februar 1994 ist unter § 4 Verbote geregelt, dass bauliche Anlagen aller Art untersagt sind. Die Welterbestadt Quedlinburg muss daher bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz (UNB) ein behördeninternes Herauslösungsverfahren beantragen.

Abbildung 2 – Darstellung im Landschaftsschutzgebiet



Das Herauslösungsverfahren muss vor dem Aufstellungsbeschluss abgeschlossen sein, damit der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan dem Grundsatzbeschluss in diesem Punkt nicht entgegensteht.

Wenn sich der Stadtrat für die Beantragung einer Herauslösung aus dem LSG entscheidet, muss der Antrag durch die Welterbestadt Quedlinburg bei der UNB eingereicht werden. Dieser muss folgende Unterlagen enthalten:

- Karten mit der Darstellung der Fläche
- FFH-Vorprüfung
- Artenschutzbeitrag
- Umweltprüfung mit Eingriffsregelung

Die Kosten für die Erstellung der Antragsunterlagen und die Durchführung des Verfahrens sollen vom Vorhabenträger übernommen werden.

Als Ersatz für die Flächen, die für die geplante PV-FFA aus dem LSG herausgelöst werden, sollen ca. 85 ha Flächen im Grüntal (Abbildung 3) in das LSG aufgenommen werden, so dass sich die Fläche des LSG insgesamt nicht verkleinert. Diese Flächen befinden sich weitestgehend im städtischen Eigentum und stehen dann später nicht mehr als Tauschflächen zur Verfügung.

Abbildung 3 – Darstellung der Flächen im Grüntal



Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Erläuterungen